



**Landvolk Niedersachsen**  
Landesbauernverband e.V.

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts**

### A. Allgemeine Bemerkungen

Die erneuerbaren Energien bieten zusätzliche Wertschöpfung für den ländlichen Raum. Die deutschen Bauern wollen eine Balance zwischen der unverzichtbaren Aufgabe der Nahrungsmittelerzeugung und der Bioenergie. Eine nachhaltige Bioenergieerzeugung muss sich deshalb unter Minimierung von Nutzungskonkurrenzen in die Land- und Forstwirtschaft einfügen, vor allem indem Gülle und Mist stärker energetisch genutzt werden.

Das EEG hat den Landwirten ergänzende Einkommensmöglichkeiten eröffnet. In den Jahren 2009 bis 2013 haben Landwirte knapp 20 Milliarden Euro in erneuerbare Energien investiert, vor allem in Photovoltaik und Biogasanlagen. Mit dem EEG 2012 wurde bereits die Förderung im Bereich der Biomasse stark gekürzt, in der Folge konnte ein massiver Einbruch beim Anlagenneubau beobachtet werden. Die Reform des EEG braucht eine Marktstrategie und sollte dabei die Vorteile der Biomasse als bedarfsgerecht verfügbare erneuerbare Energie besonders fördern. Hierüber kann der bestmögliche Beitrag der Biomasse zu einer kostengünstigen Stromerzeugung und zu mehr Netzstabilität geleistet werden.

### B. Kabinettsbeschluss zum EEG 2014 greift in unzulässiger Weise in den Anlagenbestand ein und würde das Aus von Biomasseanlagen bedeuten

Den Gesetzentwurf bewerten der **WLV** und das **Landvolk Niedersachsen** wie folgt:

- **Bestandsschutz wahren!**

Der Kabinettsbeschluss zur Novelle des EEG stellt in weiten Teilen einen massiven **Eingriff in den Bestandsschutz** und in den meisten Fällen eine **Existenzbedrohung** dar. Insbesondere die Streichung des – kürzlich vom BGH bestätigten - eigenständigen Anlagenstatus von „Satelliten – BHKW und künftiger Effizienzsteigerungsvorteile durch eine Begrenzung der Stromerzeugung auf die Höchstbemessungsleistung entzieht fast allen Biogasanlagenbetreibern die wirtschaftliche Basis. Dies ist weder nachvollziehbar, noch

mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes vereinbar. Biogasanlagenbetreiber sind in den letzten Jahren – auch durch die Politik – unter Betonung der besonderen Vorteile von Biomasseanlagen im Vergleich zu den anderen erneuerbaren Energien (Wind und solare Strahlungsenergie) zu Investitionen im Biogasbereich animiert worden.

- **Vergütungssystem des EEG 2012 beibehalten**

Eine komplette Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen I und II (§27 Abs. 2 EEG 2012), d.h. für Energiepflanzen und für landwirtschaftliche Reststoffe würde den Neubau landwirtschaftlicher Biogasanlagen vollständig zum Erliegen bringen. Auch das Deutsche Biomasseforschungszentrum (DBFZ) hält dies nicht für erforderlich, da das Zubauziel der Bundesregierung von 100 MW im Bereich der Zubauprognose des DBFZ (70 – 110 MW) liegt. Der WLV und das LANDVOLK fordern, die Einsatzstoffvergütungsklassen nicht abzuschaffen, sondern weiterzuentwickeln, um eine energetische Nutzung von Gülle, Mist und anderen landwirtschaftlichen Nebenprodukten voranzubringen. Hier liegt ein großes Potenzial, dessen Nutzung aus energie-, umwelt- und strukturpolitischer Sicht geboten ist und das ohne Flächenkonkurrenz erschlossen werden kann. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass in einem gewissen Umfang der Einsatz von Energiepflanzen sinnvoll ist und eine Förderung diesbezüglich beibehalten werden sollte.

- **Hemmnisse für Güllevergärungsanlagen beseitigen**

Die 2012 neu eingeführte 75 KW-Anlagenklasse mit mind. 80 Prozent Gülle/Mist (§27b) muss weiterentwickelt werden. Wesentliches Investitionshindernis für eine stärkere Nutzung von Wirtschaftsdüngern ist die Vorgabe einer Verweilzeit von 150 Tagen, obwohl Gülle in wesentlich kürzerer Zeit vergoren ist und kaum noch klimaschädliches Methan emittiert. Diese Frist ist für alle Anlagen mit überwiegender Nutzung von Gülle/Mist auf 60 Tage zu verkürzen, um den Aufwand für Gärbehälter zu senken. Für einen flexiblen Anlagenbetrieb sollte vergütungsrechtlich nicht mehr auf die installierte Leistung, sondern z.B. auf eine Bemessungsleistung (Jahresmenge KWh) abgestellt werden.

- **Ausbaukorridor erhöhen**

Der Ausbaukorridor von 100 MW p.a. für die gesamte Biomasseerzeugung (§§ 1b, 20c Entwurf EEG) ist zu niedrig angesetzt und sollte deutlich erhöht werden. Eine Größenordnung von 200 bis 300 MW p.a. ist für alle Bioenergieweige (Feste Biomasse, Biogas) realistisch darstellbar. Dabei ist auf den Nettozubau abzustellen, d.h. Kapazitätserweiterungen zum Zwecke der Flexibilisierung sind nicht hinzuzurechnen. In diesem Zusammenhang sei nochmals erwähnt, dass die Zubauprognose des DBFZ bei 70 – 110 MW / a liegt.

- **Vorteile von Biomasseanlagen fördern**

Dem großen Vorteil, dass Biomasseanlagen Energie speichern und somit bedarfsgerecht Strom produzieren können, wird durch die Flexibilisierungsregelungen entsprochen. Eine Flexibilisierung des Anlagenbetriebes wird für Neu- wie Altanlagen ausdrücklich unterstützt.

- **Ausschreibungsmodell schafft Unsicherheiten**

Ein vollständiger Umstieg des EEG auf Ausschreibungsmodelle ab 2017 wird aus der Perspektive kleinerer und mittlerer Anlagenbetreiber wegen der sich daraus ergebenden Kalkulationsrisiken abgelehnt.

- **Ausreichende Übergangsfristen für in Planung befindliche Projekte**

Für in Bau bzw. Planung befindliche Bioenergie- und Windenergieprojekte sind im Sinne eines Vertrauensschutzes längere Übergangsfristen vorzusehen. Diese Projekte benötigen bis zu 2 Jahre in der Umsetzung. Daher ist eine Übergangsfrist bis Ende 2015 angemessen. Das Datum für das Vorliegen der Genehmigung sollte auf einen Stichtag für das Vorliegen aller Antragsunterlagen geändert und auf das Datum des Kabinettsbeschlusses (8.04.2014) verschoben werden.

- **Korrekturen bei Fotovoltaikanlagen**

Fotovoltaik-Anlagen sind im Sinne des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf Dach- und Konversionsflächen zu installieren. Dieser Vorrang muss auch beim neuen Ausschreibungsverfahren für 400 MW p.a. gelten. Beim Ausschreibungsverfahren müssen die heutigen 110-m-Streifen gestrichen werden. Die vergütungsrechtliche Benachteiligung von PV-Dachanlagen auf landwirtschaftlichen Gebäuden im Außenbereich ist aufzuheben.

- WLV und LANDVOLK sind anders als die EU-Kommission im Eröffnungsbeschluss des EEG-Beihilfeverfahrens der Auffassung, dass die EEG-Vergütungen nicht als Beihilfe einzustufen sind. Die Ermäßigungen von der EEG-Umlage bei stromintensiven Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft sollten europarechtskonform weiterentwickelt werden.

#### B. Zur Betroffenheit von Bestandsanlagen im Einzelnen

### **§§ 96 Abs. 1 Nr. 4, 30 Abs. 1 S. 2: allgemeine Übergangsvorschriften, Förderung für Strom aus mehreren Anlagen**

Zum Zweck der Wärmeversorgung räumlich von der Biogasanlagen abgesetzte Blockheizkraftwerke (so genannte „Satelliten – BHKW“) würden aufgrund der Nichterwähnung von

§ 30 in § 96 Abs. 1 Nr. 4 ihren, vom BGH im Oktober 2013 bestätigten, eigenständigen Anlagenstatus verlieren. Wir gehen von einem Versehen aus, der zu korrigieren ist. Sollte es sich nicht um ein Versehen handeln, läge hierin ein eklatanter Verstoß gegen den – auch politisch zugesicherten - Bestandsschutz von in Betrieb befindlichen Anlagen, der betroffene Anlagen in den finanziellen Ruin treibt.

### **§ 97 Abs. 1 - Höchstbemessungsleistung**

Nach § 97 Abs. 1 soll bei Stromproduktion, die über der Höchstbemessungsleistung (höchste Bemessungsleistung eines Jahres seit Inbetriebnahme) liegt, der überschießende Teil nur noch mit dem Monatsmarktwert („Börsenstrompreis“) vergütet werden.

Nach Ansicht des WLW und des LANDVOLKES stellt dies einen massiven Eingriff in den – auch im Koalitionsvertrag zugesicherten Bestandsschutz dar. Es ist insbesondere nicht sachgerecht, hier auf die Höchstbemessungsleistung abzustellen, denn damit würden diejenigen Anlagenbetreiber benachteiligt, die in den letzten Jahren die Kapazitäten ihrer Anlagen nicht voll haben ausschöpfen können, etwa wegen fehlerhafter Anlagentechnik, des Eigenstromverbrauchs oder auch eines verzögerten Anschlusses an das Stromnetz. Die Benachteiligung dieser Anlagenbetreiber ist nicht hinzunehmen. Sachgerecht erscheint es, statt der Höchstbemessungsleistung die genehmigte Rohbiogaserzeugungskapazität oder Feuerungswärmeleistung als Berechnungsgrundlage anzusetzen.

Darüber hinaus würde die Einführung der Höchstbemessungsleistung dazu führen, dass auf Effizienzsteigerungen zurückgehende Erhöhungen der Stromproduktion nicht mehr nach dem EEG vergütet werden. Damit würde jeglicher Anreiz für technischen Fortschritt genommen.

Zudem sehen der WLW und das LANDVOLK die Festlegung des Inbetriebnahme-Stichtags 1. August 2014 sehr kritisch angesichts der massiven negativen Rechtsfolgen des § 97 Abs. 1 für Betreiber von Bestandsanlagen. Der WLW und das LANDVOLK schlagen stattdessen vor, für das Inkrafttreten dieser Regelung stattdessen den 1. Januar 2015 anzusetzen.

### **§ 97 Abs. 2 - Landschaftspflegebonus**

Wer bislang den Landschaftspflegebonus in Anspruch genommen hat, soll diesen ab dem 01.08.2014 nur noch dann erhalten, wenn es sich um Landschaftspflegematerial im Sinne der BiomasseVO handelt. Der WLW und das LANDVOLK begrüßen diese Klarstellung, halten jedoch eine klare Stichtagsregelung für erforderlich, um Rückforderungen aus Bestandsschutzgründen zu vermeiden.

### **§ 52 - Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen**

WLW und LANDVOLK begrüßen die Beibehaltung der Flexibilitätsprämie für Bestandsanlagen. Die flexible Stromerzeugung aus Biogas ist – setzt man den angelegten Wert ins Ver-

hältnis zum Strompreis in Zeiten hoher Stromnachfrage – aus wirtschaftlicher Sicht unbedingt erstrebenswert. Dabei sind aus volkswirtschaftlichen Gründen die bestehenden Gaserzeugungskapazitäten voll auszuschöpfen. Darüber hinaus kann Biogas einen erheblichen Beitrag zum benötigten Ausgleich der Sonnen- und Windstromerzeugung leisten.

### C. Regelungen für Neuanlagen

#### **§ 96 Abs. 3 – Übergangsregelung für in Planung und Bau befindliche Anlagen**

Die Regelung sieht vor, dass auch für diejenigen Altanlagen, die bis zum 1. Januar 2015 in Betrieb genommen werden, über § 66 teilweise das EEG 2012 gilt, wenn vor dem 23. Januar 2014 eine Genehmigung vorlag. Eine Übergangsregelung für diese Anlagen ist wichtig und notwendig, denn bei der Planung dieser Projekte haben die Anlagenbetreiber auf die Geltung des EEG 2012 vertraut. Der Stichtag sollte jedoch auf denjenigen des Kabinettsbeschlusses des EEG 2014 (8.04.) verlegt werden und sollte nicht auf die Genehmigung, sondern die Antragstellung Bezug nehmen. Ansonsten wäre der Vertrauensschutz durch eine rückwirkende Schlechterstellung der Landwirte, die noch vor Umsetzung der Pläne für ein neues EEG in die Genehmigungsphase eingestiegen sind, verletzt. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass Anlagenbetreiber auf den Abschluss eines Genehmigungsverfahrens keinen Einfluss haben.

#### **§ 1b Ausbaupfad**

Der vorgeschlagene Ausbaukorridor von 2.500 Megawatt pro Jahr im Bereich Windenergie könnte den nachhaltigen und vertretbaren Ausbau der kostengünstigen Windenergie an Land ausbremsen. Der Ausbaukorridor für Windenergie an Land sollte angehoben werden.

Der Ausbaukorridor für Biomasse von bis zu 100 Megawatt pro Jahr (brutto) ist zu niedrig angesetzt und sollte deutlich erhöht werden. Aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes ist eine Größenordnung des Zubaus von 200 bis 300 Megawatt pro Jahr für alle Bioenergiezweige darstellbar und zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Stromerzeugung, die auch Regelenergie bereitstellt, erforderlich.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass das DBFZ in der „Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichts 2014 gemäß § 65 EEG 2012“ einen Zubau von 70 – 110 MW / a (netto) prognostiziert.

#### **§ 6 Absatz 5 – Verweilzeit von 150 Tagen**

Die für sogenannte „Gülleanlagen“ mit einer max. installierten Leistung von 75 Kilowatt vorgeschriebene hydraulischen Verweilzeit von 150 Tagen in einem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System verhindert bisher die Erschließung des vorhande-

nen Biogaspotentials von Wirtschaftsdüngern. Der Aufwand für Gärbehälter stellt ein Investitionshemmnis dar. Bei überwiegendem Wirtschaftsdüngereinsatz sollte die Verweilzeit deutlich verkürzt werden, da Gülle schneller vergärt. Die Verweildauer sollte in diesem Fall 60 Tage betragen.

### **§ 27 - Absenkung der Förderung für Strom aus Biomasse**

Siehe zu § 1b:

Die neue Degressionsregel gilt für Anlagen mit Inbetriebnahme ab 01.08.2014.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der Zubau von Biomasseanlagen im Geltungszeitraum des EEG 2012 deutlich zurückgegangen ist. Er lag im vergangenen Jahr schon nahe am vorgesehenen Ausbaukorridor (mit fallender Tendenz). Es ist nicht davon auszugehen, dass dieses Niveau künftig überschritten wird. Insoweit ist ein „atmender Deckel“ nicht erforderlich, um den Zubau über die zeitliche Degression zu regulieren. Zudem beinhaltet diese Regelung ein erhebliches Investitionsrisiko, dass sich nachteilig auf die Anlagenfinanzierung auswirkt.

### **§ 35 - Einspeisevergütung für kleine Anlagen / Verpflichtende Direktvermarktung**

Ein Umstieg von einer garantierten Einspeisevergütung auf die verpflichtende Direktvermarktung für neue Anlagen ist vor dem Ziel der Markt- und Netzintegration der erneuerbaren Energien grundsätzlich zu begrüßen. Die Einführung eines Ausschreibungs- bzw. Quotenmodells ab 2017 ist jedoch klar abzulehnen. Ein Ausschreibungsmodell gefährdet die dezentrale, technologisch breit aufgestellte Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und verhindert damit wichtige Wertschöpfung im ländlichen Raum. Es trägt nicht zur Lösung der Probleme im Bereich Netzregulierung, Strommarktdesign oder Innovationsförderung bei, die ihren Ursprung außerhalb des EEG haben. Vielmehr würde das Investitionsrisiko und somit die letztlich vom Endkunden zu tragenden Förderkosten steigen. Die Einführung eines Quotenmodells würde die Erreichung der langfristigen Ziele zur Nutzung erneuerbarer Energien gefährden und die Belastungen für die Stromverbraucher zusätzlich erhöhen.

Experten vertreten sogar die Ansicht, dass ein Quotenmodell die Stromerzeugungskosten erhöht, wie Erfahrungen u. a. aus Großbritannien zeigen.

Das EEG hat sich als wirkungsvolles Instrument zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien erwiesen und ist in seiner Grundstruktur von einer großen Anzahl anderer Länder übernommen worden. Statt eines grundlegenden Wechsels des Fördersystems sollten die Anstrengungen zur Weiterentwicklung des bestehenden Fördermodells in Richtung Kostensenkung und Systemintegration intensiviert werden.

#### **§ 42 Biomasse (Streichung aller Boni und beider EVK)**

Die vorgeschlagene Streichung sämtlicher Boni in Verbindung mit der Streichung beider Einsatzstoffvergütungsklassen wird den Neubau landwirtschaftlicher Biogasanlagen wirtschaftlich unmöglich machen. Darüber hinaus bedeutet die Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen einen Bruch mit der Vorgabe des Koalitionsvertrages, im Bereich Bioenergie den Einsatz von „überwiegend“ Abfall und Reststoff fördern zu wollen.

Wie bereits mehrfach dargestellt, können Biomasseanlagen als einzige erneuerbare Energieform bedarfsgerecht Strom erzeugen. Dieses Potential muss auch weiterhin genutzt werden. Da das Verhältnis von Förderung und Strompreisen bei hoher Nachfrage günstig ist, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass Strom aus Biomasse grundsätzlich teuer sei.

Es ist – Einklang mit den Vorschlägen des DBFZ erforderlich, Vergütungsregelungen festzulegen, die einen wirtschaftlichen Betrieb von Biogasanlagen auch zukünftig ermöglichen. Bereits mit dem EEG 2012 wurden erhebliche Kürzungen der Vergütungssätze im Bereich Biogas vorgenommen, der jährliche Zubau ist um 75 % gegenüber den Vorjahren zurückgegangen und liegt mittlerweile sehr nahe bei dem im EEG 2014 vorgesehenen Ausbaukorridor. Die bisherigen Einsatzstoffvergütungsklassen sollten erhalten und weiterentwickelt werden. Die energetische Nutzung von Wirtschaftsdüngern und landwirtschaftlichen Reststoffen muss darüber hinaus stärker als bisher gefördert werden. Hier liegt ein großes Potenzial, dessen Nutzung aus energie-, umwelt- und strukturpolitischer Sicht geboten ist und das ohne Flächenkonkurrenz erschlossen werden kann.

Auch den vielversprechenden Ansätzen einer optimierten Biomasseproduktion in Kurzumtriebsplantagen oder anderen Dauerkulturen würde durch Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen die wirtschaftliche Grundlage entzogen. Dies ist auch vor dem Hintergrund der dezentralen Wärmeproduktion in Kraftwärmekopplungsanlagen zu sehen.

#### **§ 44 - Vergärung von Gülle (75 kW-Anlagen)**

Die Ausgestaltung der Förderung von „Gülleanlagen“ behindert die Erschließung des Energiepotentials aus Wirtschaftsdüngern (siehe hierzu auch Anmerkungen zu § 6). Um auch diesem Anlagentyp einen flexiblen Anlagenbetrieb zu ermöglichen, darf vergütungsrechtlich nicht auf die installierte, sondern muss auf eine maximale Bemessungsleistung in Höhe von 75 kW abgestellt werden. Im Übrigen ist es überlegenswert die Bemessungsleistung zu erhöhen.

#### **§ 45 Abs. 6 und 7- Gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Biomasse**

Der Entwurf geht davon aus, dass Biomethan – BHKW in Kraft Wärme Kopplung auch nach dem 1.08. in Betrieb genommen werden. Dazu bedarf es aber weiterhin einer speziellen Förderung wie etwa den Gasaufbereitungsbonus und spezielle Vergütungssätze entspre-

chend der Vergütungen für die Einsatzstoffklassen des EEG 12. Auf dieser Basis wird auch Bestandsanlagen, die etwa über ein unvollkommenes Wärmekonzept verfügen, die Möglichkeit gegeben, in die Gasaufbereitung einzusteigen und ihr Biomethan an Betreiber von – nach dem 1.08.2014 in Betrieb gehenden - Biomethan – BHKW zu verkaufen. Würde man an dem jetzigen Vorschlag festhalten, der nur noch einen anzulegenden Wert auf Basis der bisherigen Grundvergütung vorsieht, stünde die Umstellung von der KWK – Nutzung auf die Einspeisung von Biomethan vor dem aus. Es wäre kein Anreiz mehr gegeben, das Biomethan in neuen KWK – Anlagen einzusetzen. Außerdem würden bestehende Biomethan erzeugende Biogasanlagen keine Möglichkeit mehr haben, bei Wegfall von belieferten Biomethan – BHKW neu in Betrieb genommene BHKW zu beliefern, da diese keine entsprechenden Vergütungsansprüche hätte. Diese Biogasanlagen blieben sukzessive – mangels Abnahmebereitschaft – auf ihrem Biomethan „sitzen“.

Zur Höhe des Gasaufbereitungsbonus sei darauf hingewiesen, dass Untersuchungen des früheren BMU ergeben haben, dass der Gasaufbereitungsbonus in seiner heutigen Höhe von 3 ct/kWh für die Mehrzahl der Biomethanprojekte notwendig ist.

Über die KWK-Nutzung hinaus kann Biomethan im Übrigen auch als Kraftstoff die Energiewende im Mobilitätssektor vorantreiben sowie stofflich genutzt werden. Darüber hinaus bietet es durch Nutzung des vorhandenen und günstigsten Langzeitspeichers „Erdgasnetz“ die Möglichkeit des Ausgleichs saisonaler Schwankungen in der Stromproduktion aus Wind und Solarenergie. Es müssen darüber hinaus Verwertungspfade für Biomethan außerhalb des EEG verbessert und geschaffen werden. Die vorgesehene ersatzlose Streichung des Gasaufbereitungsbonus würde den Zubau von Biomethananlagen wirtschaftlich unmöglich machen.

### **§ 32 Solare Strahlungsenergie**

Photovoltaikanlagen sind im Sinne des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf Dach- und Konversionsflächen zu installieren. Die Regelung bezüglich der heutigen 110 m Streifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen muss gestrichen werden. Die vergütungsrechtliche Benachteiligung von PV-Dachanlagen auf landwirtschaftlichen Gebäuden im Außenbereich ist aufzuheben.

### **§§ 33 ff.: Ausschreibungsmodell**

Die Ermittlung der finanziellen Förderung von Anlagen ab 2017 soll mit Hilfe eines noch nicht näher definierten Ausschreibungssystems erfolgen. Der Gesetzentwurf enthält eine Ermächtigung an die Bundesregierung, die Detailfragen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für PV-Freiflächenanlagen zu regeln, um bei diesen Pilotprojekten Erfahrungen mit Ausschreibungen zu sammeln.



Ein Umstieg auf die Direktvermarktung für neue Anlagen ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist der Umstieg der Förderung von erneuerbaren Energien über Vergütungssätze hin zu einem Ausschreibungsmodell aus Sicht des WLW und des LANDVOLKES klar abzulehnen. Dadurch würde die dezentrale, breit aufgestellte Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und insbesondere die breite Anlagenvielfalt bei den Biogasanlagen ins Abseits gestellt werden. Beispielsweise würden Wertschöpfungs- und Akzeptanzmodelle zum Ausbau der Windenergie über oft von Bauern initiierten Bürgerwindparks ihre Chance auf Umsetzung verlieren. Auf Basis der bisherigen Erfahrungen mit der Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien über ein quotenbasiertes Modell sind keine Einsparungen im Bereich der Förderkosten zu erwarten. Das EEG hat sich als wirkungsvolles Instrument zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien erwiesen und ist in seiner Grundstruktur von einer großen Anzahl anderer Länder übernommen worden. Der Umstieg auf ein Ausschreibungsmodell bzw. Quotenmodell stellt keine Lösung für die derzeit diskutierten Probleme dar, die zu einem großen Teil außerhalb des EEG anzusiedeln sind, beispielsweise im Bereich der Netzregulierung, des Strommarktdesigns und der Innovationsförderung. Vielmehr würden mit der Beendigung des derzeitigen Förderregimes das Investitionsrisiko und somit die letztlich vom Endkunden zu tragenden Förderkosten steigen. Aufgrund mangelnder Differenzierung nach Technologiebereichen wäre die Einführung eines Quotensystems zudem mit der Gefahr verbunden, dass die langfristigen Ziele zur Nutzung erneuerbarer Energien nicht erreicht werden und die Belastungen für die Stromverbraucher nicht sinken, sondern sich zusätzlich erhöhen. Ein grundlegender Wechsel des Fördersystems wird daher vom WLW und vom LANDVOLK klar abgelehnt. Vielmehr sollten die Anstrengungen zur Weiterentwicklung des bisherigen Fördermodells in Richtung auf Kostensenkung und Systemintegration intensiviert werden.

### **Eigenstromverbrauch**

Der Eigenstromverbrauch muss auch weiterhin – wie bei den Bestandsanlagen - von der EEG – Umlage befreit sein. Die vorgeschlagenen Regelungen - werden auch wegen ihrer Komplexität und der damit verbundenen schwierigen Nachweisführung - abgelehnt.

24.04.2014